



Allgemeine Geschäftsbedingungen der sechsquadratmeter GmbH

1. Vermietung von KfZ

1.1. Mietvertrag

1. Der vollständige Mietvertrag setzt sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, der per Email erhaltenen Buchungsbestätigung sowie der unterschriebenen Übergabecheckliste zusammen.
2. Der Mietvertrag kommt ausschließlich schriftlich zwischen dem Mieter und der sechsquadratmeter GmbH, folgend auch Vermieter oder sechsquadratmeter genannt, zustande. Der Vertrag kommt erst durch die Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande, diese erfolgt nach Annahme der AGB durch den Mieter im Online Buchungsprozess. Eine Übertragung der Rechte des Mieters auf Dritte ist nicht zulässig bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
3. Gegenstand des Mietvertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines individuell ausgebauten Camping-Fahrzeugs. Dieses setzt der Mieter eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Der Vermieter schuldet keine weiteren Reiseleistungen.
4. Zulässige Fahrer sind ausschließlich die im Mietvertrag eingetragenen Fahrer. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.
5. Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort durch den Mieter abzuholen. Der Mieter darf erst nach einer Einweisung in das Fahrzeug dieses in Empfang nehmen und das Firmengelände verlassen. Der Vermieter behält sich im Falle einer verspäteten Rückgabe eine Verspätungsgebühr in Höhe von 30€ je angefangener Stunde vor. Sofern nicht anders vereinbart, sind die üblichen Abhol- und Rückgabe Zeiten Montag bis Freitag zwischen 9:00h und 16:00h sowie. Abholung und Rückgabe an Wochenenden sowie an Feiertagen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.
6. Die Übergabecheckliste enthält folgende Angaben und wirkt ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darin schriftlich getroffene Vereinbarungen sind gültig.
 - 6.1. Buchungszeitraum mit Uhrzeit.
 - 6.2. Daten und Überblick des vermieteten Fahrzeugs - amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
 - 6.3. Personalien des Mieters und der berechtigten Fahrer: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonische Erreichbarkeit, E-Mail-Adresse
 - 6.4. Führerscheindaten des Mieters und der berechtigten Fahrer
 - 6.5. jeweils eine Kopie des Führerscheins und des Bundespersonalausweises/ Reisepasses des Mieters und der berechtigten Fahrer
 - 6.6. Gesamtmietpreis mit Extras und Rabatten
 - 6.7. Die Höhe und die Art der einbehaltenen Kautions

6.8. Die Unterschrift des Mieters und des Vermieters

7. Bei der Rückgabe des Campers ist der Rückerhalt der Kautions vom Mieter und Vermieter auch auf der Übergabeliste entgegen zu zeichnen.

1.2. Mietpreis und Zahlungsweise

1. Es gelten die auf www.sechsqadratmeter.de gelisteten Preise und Mietbedingungen. Ebenso können auf anderen Plattformen wie bspw. Indiecamper oder Paulcamper Buchungen abgeschlossen werden. In diesem Fall gelten die dort genannten Preise und Mietbedingungen (bspw. Höchstgrenzen für Tageskilometer, Mehrkosten bei Überschreiten dieser Höchstgrenzen, Inklusivleistungen etc.).
2. Rabatte und Coupons können nur unter Beachtung der gesonderten Bedingungen auf www.sechsqadratmeter.de eingelöst werden.
3. Der Mietpreis teilt sich auf in eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamt-Mietpreises und in eine Restzahlung von 70 % des Gesamt-Mietpreises. Die Anzahlung ist sofort nach Buchung zu leisten. Die Restzahlung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Buchung auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Sollte kein Zahlungseingang innerhalb dieser Fristen festzustellen sein, darf der Vermieter die Buchung stornieren. Es gelten untenstehende Stornierungsgebühren.
4. Bei verfrühter Rückgabe des Fahrzeugs ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen.

1.3. Gutscheine

1. Gutscheine können für jede Buchung auf der Website des Vermieters www.sechsqadratmeter.de eingelöst werden. Bei Buchungen über andere Portale können die Gutscheine nicht angerechnet werden.
2. Die Buchung eines Fahrzeugs ist abhängig von dessen Verfügbarkeit.
3. Es gelten die zum Zeitpunkt der Einlösung gültigen Preise und AGB. Mindestmietdauern sind zu beachten.
4. Gutscheine sind übertragbar. Mit Übertragung des Gutscheins sichert der Käufer zu, diese AGB an den Endnutzer des Gutscheins weiterzuleiten.
5. Gültigkeit: Der Gutschein ist ab Ausstellungsdatum 2 Jahre gültig.
6. Eine Barauszahlung des Gutscheins ist nicht möglich.
7. Berechtigung bei Einlösung: sechsqadratmeter ist nicht verpflichtet, die Berechtigung eines Gutschein-Einlösers über die Prüfung der Gültigkeit des Einlöscodes hinaus zu prüfen. Der Inhaber des Gutscheins hat daher dafür Sorge zu tragen, dass der Gutscheincode nicht in die Verfügungsgewalt nicht berechtigter dritter Personen gelangt.
8. Der Warenwert muss mindestens dem Betrag des Gutscheins entsprechen. Etwaiges Restguthaben wird nicht erstattet. Gutschein Guthaben wird weder in Bargeld ausgezahlt noch verzinst.
9. Der Gutschein wird nicht erstattet, wenn der Kunde die mit dem Gutschein ganz oder teilweise bezahlte Ware im Rahmen seines gesetzlichen Widerrufsrechts zurückgibt.

1.4. Kündigung und Stornierung

1. Der Mieter kann den Mietvertrag stornieren. Dabei können sich die Stornierungsbedingungen je nach Plattform unterscheiden.
2. Bei der Buchung über die Website www.sechsqadratmeter.de besteht die Möglichkeit gegen Aufpreis eine „Flex-Option“ als Extra zur Buchung hinzuzufügen. Die Flexoption bietet folgendes:
 - 2.1. Einmalig kostenloses Umbuchen bis 48h vor Reiseantritt.
 - 2.2. Stornierung der Buchung gegen einen Gutschein. Der Gutschein hat dabei die Höhe der Gebühr für die Fahrzeugmiete abzgl. der Flex-Option. Für den Gutschein gelten die Bedingungen gemäß Abschnitt 1.3 „Gutscheine“
3. Für Buchungen auf www.sechsqadratmeter.de, sowie für Buchungen auf Portalen, auf denen keine Stornierungsbedingungen angegeben sind, gilt folgendes:
 - 3.1. Pro Stornierung werden für den Mieter pauschal 50 € Bearbeitungsgebühr zzgl. MwSt. fällig.
 - 3.2. Die Stornogebühren belaufen sich zudem bis zu dem 60. Tag vor Reisebeginn auf 10 Prozent des Gesamtmietpreises, zwischen dem 60. und 30. Tag vor Reiseantritt auf 20%. Ab dem 14. Tag vor Reisebeginn werden 80 Prozent des Gesamtmietpreises fällig. Ab dem dritten Tag vor Reiseantritt belaufen sich die Stornierungsgebühren auf 100% der Gesamtkosten. Ein 14-tägiges Widerrufsrecht steht dem Mieter ausdrücklich nicht zu.

1.5. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

1. Die Nutzung des Fahrzeugs ist lediglich innerhalb der geografischen Grenzen Europas und den Angaben auf der Versicherungskarte erlaubt, da nur dort Versicherungsschutz besteht. Es gelten die Versicherungsbedingungen der LVM (<https://www.lvm.de/cms/8e23fc99-fb8e-49b2-b2c3-e5d1581da278/041-kfz-vertragsgrundlagen-k050.pdf>).
2. Der Mieter und Fahrer muss für den Zeitraum der Vermietung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein und das 18. Lebensjahr überschritten haben. Der Camper darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen berechtigten Fahrern gefahren werden.
3. Das Fahrzeug darf nur in fahrtüchtigem Zustand geführt werden.
4. Der Mieter, bzw. Fahrzeugführer ist verantwortlich für alle begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, gleich dessen dass alle illegale Tätigkeiten untersagt sind.
5. Der Umgang mit dem Fahrzeug muss mit Sorgfalt erfolgen. Zu beachten ist, dass der Camper individuell ausgebaut ist und es deshalb hinzunehmen ist, dass eventuelle Nachbesserungen während der Buchung vom Mieter selbst vorgenommen werden müssen. Dazu ist leichtes und alltägliches technisches Know-How ausreichend (Schrauben nachziehen, Sicherung austauschen, usw. ...). Solche Probleme sind vom Mieter hinzunehmen und rechtfertigen keine unentgeltliche Stornierung oder einen Rücktritt vom Mietvertrag. Das Fahrzeug ist grundsätzlich gegen Wetterverhältnisse zu schützen. Während der Reise ist eine regelmäßige Kontrolle diverser Sicherheitsmerkmale (Reifendruck, Ölstand, etc.) selbständig durchzuführen und eventuell auftretende Mängel

- falls nötig zu beseitigen, z.B. durch Auffüllen der Reifen mit Luft. Weiterhin ist auf die Bedienungsanleitung und die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und entsprechend zu reagieren. Die Halterverantwortlichkeit wird für den Mietzeitraum an den Mieter übertragen. Das Eigentumsverhältnis bleibt davon unberührt.
6. Weiterhin sind folgende nicht abschließend aufgeführte Dinge im Umgang mit dem vermieteten Fahrzeug zu beachten:
 - 6.1. Alle Schubladen, Schränke u.ä. müssen während der Fahrt geschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden. Hierzu sind die entsprechenden Hilfsmittel zu verwenden.
 - 6.2. Ebenso müssen alle Fenster und Dachluken während der Fahrt/ vor Fahrteintritt fest verschlossen sein.
 7. Anweisungen im Cockpit, bspw. zur Trennung der Batterien ist Folge zu leisten
 8. Nutzungsregeln für zusätzliches Equipment:
 - 8.1. Eventuell bereitgestellte Gas-Campingkocher dürfen nicht im Fahrzeug benutzt werden.
 - 8.2. Die in den mobilen Routern bereitgestellten SIM-Karten dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die mit den SIM-Karten bereitgestellte Daten-Flatrate darf nur innerhalb Deutschlands benutzt werden. Der Mieter haftet für alle Verstöße im Zusammenhang mit durch die SIM-Karte bereitgestellten Internet im Zeitraum der Bereitstellung ergeben.
 - 8.3. Eventuell bereitgestellte Trockentrenntoiletten sind aus Hygienegründen vor Fahrzeugrückgabe absolut gründlichst zu reinigen. Hierfür sollte Essigessenz benutzt werden. Sollte die Reinigung ungenügend sein, behält der Vermieter sich das Recht vor, 300€ der Kautions einzubehalten.
 - 8.4. Eventuell bereitgestellte Heizlüfter dürfen nur benutzt werden, wenn das jeweilige Fahrzeug an eine Landstromsteckdose angeschlossen ist. Eine Nutzung über eventuell im Fahrzeug verbaute Wechselrichter ist verboten.
 - 8.5. Eventuell zur Verfügung gestellte externe Standheizungen sind gegen Feuchtigkeitseintritt und Diebstahl zu sichern.
 9. Der Tankfüllstand muss regelmäßig geprüft werden. Es darf ausschließlich der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Bei Falschbetankung kann die Kautions in voller Höhe einbehalten werden sowie eventuell dadurch auftretende zusätzliche Folgekosten in Rechnung gestellt werden.
 10. Der Ölstand ist ständig zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzufüllen. Dies gilt ebenso für die Kühlfüssigkeit.
 11. Der Wassertank ist ausschließlich mit reinem Wasser zu befüllen. Die Wassertanks und Leitungen sind nicht für Trinkwasser ausgelegt. Es wird davon abgeraten das Wasser zu verzehren.
 12. An die gesamte Elektronik darf kein Wasser gelangen. Sollte es doch dazu kommt ist alles dafür zu tun das Wasser schnellstmöglich aufzuwischen/saugen (dies gilt für das gesamte Wohnmobil) und der Vermieter zu informieren um eventuelle Folgeschäden einzugrenzen. Es dürfen keine Veränderungen an der Elektronik des Ausbaus vorgenommen werden. Nur im Notfall und nach vorheriger Einweisung durch den Vermieter ist der Mieter berechtigt einzugreifen.
 13. Der Mieter haftet für alle Folgen die sich aus der Verletzung der Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

14. Der Mieter darf weder optische noch technische Änderungen am Fahrzeug durchführen.
15. Im gesamten Fahrzeug darf weder geraucht noch offenes Feuer gezündet werden. Falls doch geraucht wird und sich der Rauch am oder im Fahrzeug festsetzt, kann der Vermieter die Kautions einbehalten und eventuell darüber hinausgehende Kosten für die Reinigung/Sanierung des Fahrzeugs in Rechnung stellen.
16. Das Mietfahrzeug ist bei der Rückgabe durch den Mieter besenrein zu übergeben. Wird das Fahrzeug nicht besenrein übergeben werden pauschal 100 € von der Kautions einbehalten. Sind bei der Rückgabe extreme Verschmutzungen außen oder Innen vorhanden, so werden 400 € von der Kautions einbehalten.
17. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen sowie Fahrzeugtests ist untersagt.
18. Die Beförderung/Mitnahme/Transport von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen im Mietfahrzeug ist verboten.
19. Das Fahrzeug darf nicht weiter vermietet oder verliehen werden.
20. Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind untersagt.
21. Die Mitnahme von Tieren im Camper ist verboten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich gestattet. Wird dieses Verbot missachtet, werden die Kosten für die Reinigung/Sanierung des Fahrzeugs dem Mieter inklusive einem Bearbeitungsaufschlag in Höhe von 20% der Kosten in Rechnung gestellt.
22. Die Nutzung des Campers auf oder in Bezug zu Festivals ist strengstens und unter allen Umständen untersagt.
23. Die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, ist verboten.
24. Das Befahren von unbefestigtem Gelände/Straßen und „Offroad“-Fahrten sind untersagt. Straßen mit erheblichen Schäden oder gut befahrbare Feld- und Waldwege dürfen nur mit äußerster Vorsicht und Rücksicht auf das Fahrzeug befahren werden. Gegebenenfalls ist die Fahrt auch zu unterbrechen und es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Schadensfall zu vermeiden.
25. Die Nutzung des Fahrzeugs für andere Zwecke, wie z.B. als Umzugsfahrzeug ist untersagt.
26. Beim Abstellen muss das Fahrzeug mittels Handbremse, eines eingelegten Gangs und falls notwendig zusätzlich mit Unterlegkeilen hinter bzw. vor den jeweiligen Rädern gesichert werden.
27. Das Befahren von Tiefgaragen oder Hochgaragen ist untersagt, da die Höhe der Fahrzeuge die baulichen Gegebenheiten übersteigt. Die Höhe der Fahrzeuge ist im Cockpit angegeben.
28. Beim Anschluss der elektrischen Geräte ist auf die maximale Leistung des jeweiligen Campers zu achten. Genauere Informationen werden bei Übergabe erklärt.
29. Diesel-Fahrzeuge sind grundsätzlich vorzuglöhnen.

1.6. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Camper in rechtlichem Umfang und muss diese unverzüglich dem Vermieter mitteilen.
2. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs im vertraglich vereinbarten Zustand. Geschieht dies nicht, trägt der Mieter die Kosten für weitere Anmietung und eventuell anfallende Kosten für den Rücktransport.

3. Bei widerrechtlicher Handhabung des Fahrzeugs haftet der Mieter für alle dadurch entstehenden Schäden. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der unter Punkt 1.5 aufgelisteten Vorgaben zur Nutzung und Nutzungsverbote der Fahrzeuge entstehen.
4. Im Falle eines Unfalls oder Verlusts des Fahrzeugs haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden in Höhe der Selbstbeteiligung (siehe dazu Punkt 1.9) der abgeschlossenen Versicherung, sofern diese greift.
5. Die Haftungsgrenzen entfallen bei Schäden, die durch nicht verkehrsgerechte Nutzung (z.B. Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss), durch Ladegut am Fahrzeug, durch Nichtbeachtung von Durchfahrtsbreiten und Durchfahrtshöhen, durch Überladung (Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts), durch Fahren mit zu niedrigem Öl- bzw. Wasserstand, Überdrehen des Motors, Befahren unbefestigter und ungeeigneter Wege etc. entstehen. Der Mieter trägt diese Schäden in voller Höhe.
6. Sollte die Versicherung für den Schaden nicht leisten, haftet der Mieter unbeschränkt, insbesondere wenn der Mieter oder der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Hierzu zählen auch Schäden durch alkohol- und drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, oder wenn der Mieter es unterlässt den Unfall, Brand, Diebstahl-, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen oder der Mieter oder der Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Begeht der Mieter Unfallflucht, verletzt seine Pflichten oder überlässt das Fahrzeug an einen nicht berechtigten Dritten, so haftet er ebenfalls voll.
7. Schäden durch Verschleiß gehen zu Lasten des Vermieters, es sei denn sie sind auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen.
8. Sollte der Mieter unterwegs Schäden am Fahrzeug feststellen, hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug sofort abzustellen und eine Weiterfahrt zur Reparatur in einer Werkstatt nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig. Wenn das Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht wird, ist der Vermieter vor Erteilung des Werkstattauftrags zu informieren und die Genehmigung der Reparatur abzuwarten. Die Reparaturkosten werden nur durch den Vermieter übernommen, wenn diese durch ihn genehmigt wurde und gegen Vorlage entsprechender Belege.
9. Sollte während der Fahrt ein Reifenschaden auftreten, geht dieser zu Lasten des Mieters. Der Mieter muss nicht für die Kosten des Abschleppdienstes und der Reifenmontage aufkommen, sofern der Schutzbrief der Versicherung diese übernimmt. Materialkosten (Reifen) trägt der Mieter.
10. Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeugs werden ausschließlich durch den Vermieter behoben. Ausnahmen sind nach telefonischer Rücksprache möglich.
11. Die für die Beseitigung aller Schäden anfallenden Kosten trägt der Mieter in vollem Umfang. Jede im Zusammenhang mit der Behebung anfallende Arbeitsstunde des Vermieters wird entsprechend der Stundensätze (siehe <https://sechsqadratmeter.de/sechsqadratmeter-preiskatalog/>) in Rechnung gestellt. Fremdkosten werden zuzüglich eines Buchhaltungs- und Bearbeitungszuschlags von 25% in Rechnung gestellt.
12. Falls ein Schaden eintritt, der zur Folge hat, dass die Reise nicht weiter fortgesetzt werden kann, ist es beiden Parteien möglich vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Die bisherige Leistung bleibt davon unberührt. Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug entsteht nicht.

13. Kleinreparaturen dürfen ohne vorherige Rücksprache zu ungünstigen Zeiten oder bei nicht Erreichen des Vermieters bis 200€ erfolgen. Die Originalbelege sind dem Vermieter auszuhändigen, unabhängig davon, wer für den Schaden haftet.
14. Technische oder mechanische Defekte, Mängel oder andere Beschädigungen die nicht an der Fahrzeuginneneinrichtung (Fahrzeugausbau) entstanden sind, dürfen nach telefonischer Rücksprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt vor Ort behoben werden. Bei Verhinderungen durch Reparaturen werden pro Stunde 1/24 des Tagesmietpreises zurückerstattet, aber nur falls der Mieter nicht für den Schaden haftet. Die Originalbelege sind dem Vermieter auszuhändigen, unabhängig davon, wer für den Schaden haftet.
15. Der Mieter haftet für alle während des Mietzeitraums entstandenen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes. Der Vermieter wird alle sich daraus ergebenden Forderungen an den Mieter weiterleiten, auch nach im Nachgang der Vermietung. Der Vermieter behält sich vor, für den hieraus entstehenden Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € zu berechnen.

1.7. Betriebsstoffe

1. Alle Kosten, die für Kraftstoff und für Öl und sonstige Betriebsstoffe anfallen, sind vom Mieter zu tragen. Der Tank ist bei Übergabe voll. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss das Fahrzeug ebenfalls vollgetankt zurückgegeben werden. Ein entsprechender Tankbeleg ist vorzuzeigen. Sollte der Tank nicht vollgetankt sein, werden dem Mieter die Kosten für die Wiederauffüllung des Tanks zuzüglich pauschal 50€ inkl. MwSt. in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten.

1.8. Verkehrsunfälle und sonstige Schäden

1. Der Mieter, Beifahrer oder Mitfahrer muss unverzüglich nach einem Verkehrsunfall die örtlich zuständige Polizeidienststelle informieren und den Unfall polizeilich aufnehmen lassen. Dabei sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die Namen, sowie die Anschrift der beteiligten Personen, sowie die der Halter der beteiligten Fahrzeuge und die Haftpflichtversicherung dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
2. Der Mieter muss den Vermieter auch bei geringfügigen Schäden sofort unterrichten und einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten, der neben einer Skizze auch einen Unfallbericht bzw. Beschreibung des Schadens inkl. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und etwaiger Zeugen und Kennzeichen enthält.
3. Schäden am Mobiliar oder sonstiger Ausstattung sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Sollte aufgrund von wissentlicher verspäteter Meldung ein Verzug bei der Reparatur, bspw. wegen Lieferzeiten o.Ä., entstehen, so haftet der Mieter für Mietausfälle oder sonstige Folgeschäden.
4. Der Vermieter behält sich eine Mindest-Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100€ zzgl. MwSt. je Schaden vor, ausdrücklich auch bei geringerem Warenwert. Ansonsten gelten die Stundensätze des Vermieters (siehe <https://sechsqadratmeter.de/sechsqadratmeter-preiskatalog/>).
5. Nach einem Unfall ist unverzüglich der Vermieter zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. Auch ist das Fahrzeug vor Witterungseinflüssen zu schützen

und dafür zu sorgen, dass keine Folgeschäden entstehen, wie z.B. Eindringen von Wasser in das Innere des Campers.

6. Beide Parteien dürfen im Falle eines Verkehrsunfalls, falls der verkehrssichere und Folgeschäden-freie Gebrauch des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet werden kann, den Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen. Anspruch auf Rückzahlung besteht in diesem Fall nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.
7. Der Vermieter darf die Kautions des Mieters in angemessener Höhe einbehalten, wenn bei einem Unfall der Haftende nicht zweifelsfrei feststeht.
8. Zudem sind auch Unfallfluchten oder ähnliche Straftaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
9. Generell ist jedes Ereignis mit dem Fahrzeug anzuzeigen und dabei sind alle Angaben vom Mieter zu tätigen die zur Wahrheitsfindung beitragen.
10. Um einen Verkehrsunfall zu vermeiden ist beim Rückwärtsfahren oder Einparken, sowie beim Rangieren oder beim Umfahren oder Befahren von engen Straßen und Hindernissen, immer eine Person aus dem Fahrzeug auszusteigen oder eine Person hinzu zu ziehen um den Fahrer einzuweisen.

1.9. Versicherungsschutz

1. Alle Fahrzeuge sind gemäß den Versicherungsbedingungen bei der LVM versichert, diese haben vorrangig Gültigkeit. Es gilt folgendes:
 - 1.1. KFZ-Haftpflichtversicherung Deckungssumme 100 Mio. EUR pauschal (max. 15 Mio. EUR pro Person)
 - 1.2. KFZ-Vollkaskoversicherung (KV) mit EUR 1000,-- Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung mit EUR 1000,-- Selbstbeteiligung
 - 1.3. Schutzbrief
2. Der Mieter haftet grundsätzlich bei allen Schäden im Rahmen der vereinbarten Teil- und Vollkaskoversicherung gegenüber dem Vermieter.
3. Der Mieter haftet auch bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Benutzung oder Verletzung des Mietvertrags, solange kein anderer haftet.
4. Die Versicherungsbedingungen der LVM können auch abweichende Vereinbarungen zur Versicherungsleistung treffen und Ausschlüsse der Versicherungsleistung darlegen. Insofern haben die Versicherungsbedingungen für den Mieter und ein Schadensereignis vorrangig Gültigkeit.

1.10.Kautions

1. Bei jeder Buchung eines Campers ist die jeweils im Buchungsprozess angegebene Kautions per Banküberweisung auf das Konto der sechsquadratmeter GmbH bis spätestens zum Tag der Übergabe zu leisten.
2. Der Vermieter behält sich grundsätzlich vor, bei Schäden, die durch den Mieter oder durch Dritte entstanden sind, die Kautions in angemessener Höhe einzubehalten. Schäden sind auch alle wägbaren Nachteile am Vermögen des Vermieters. Dabei kann der Vermieter die Kautions auch einbehalten, wenn noch nicht ersichtlich ist, wer für den Schaden haftet.
3. Wird die Kautions nicht vor der vereinbarten Übergabe geleistet, wird das Fahrzeug nicht an den Mieter übergeben. Die Mietkosten bleiben jedoch in voller Höhe bestehen.

4. Auch wenn die Kautions bei der Rückgabe des Campers an den Mieter zurückgegeben wurde, befreit dies den Mieter nicht von Schadensersatz, falls erst im Nachgang Beschädigungen festgestellt werden, die auf den Mieter zurückzuführen sind.

1.11. Verlust

1. Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels, des Fahrzeugscheins, oder weiterer übergebener beweglicher Gegenstände muss der Mieter für die anfallenden Kosten aufkommen. Dazu gehören auch Umbau- oder Bearbeitungskosten. Auch hier kann Kautions in angemessener Höhe einbehalten werden. Bei der Rückgabe des Campers sind die im Übergabeprotokoll genannten bzw. bei der Übergabe ausgehändigten Gegenstände dem Vermieter auszuhändigen.

1.12. Covid-19

1. Falls es aufgrund des Covid-19 Virus und der damit einhergehenden Maßnahmen der Behörden dazu kommt, dass die Vermietung von einem Wohnmobil aus gesetzlicher Sicht in NRW nicht erlaubt ist, können beide Parteien fristlos vom Vertrag zurücktreten. Dabei kommt es lediglich auf das Verbot der Vermietung an, nicht aber auf andere Faktoren, wie z.B. die Schließung der Campingplätze oder Restaurants etc. Eine Reisewarnung für den vorgesehenen Zielort bzw. Transit ist kein Grund vom Vertrag zurückzutreten.

1.13. Bereitstellung

1. Der Vermieter bemüht sich, wenn das gebuchte Fahrzeug zu Reisebeginn nicht zur Verfügung steht (z.B. wegen Unfallschäden etc.) ein Ersatzfahrzeug aus eigener Flotte bereitzustellen. Ist das Ersatzfahrzeug ebenfalls verhindert oder bereits ausgebucht kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und muss den gezahlten Mietpreis und die Kautions in voller Höhe, den Umständen entsprechend, erstatten.

1.14. Dieselfahrverbot, Umweltzonen und Mautgebühren

1. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge verschiedener Baujahre und Schadstoffklassen. Der Mieter ist verpflichtet sich vor Reiseantritt über die Reiseörtlichkeit und eventuelle Diesel-Fahrverbote und Umweltzonen zu informieren.
2. Der Mieter hat sich vor Übergabe des Fahrzeugs für alle anfallenden Mautgebühren zu informieren und diese eventuell vorab zu registrieren.
3. Zusätzliche Kosten, die durch die Missachtung von Fahrverbotszonen oder Mautgebühren entstehen, werden dem Mieter in voller Höhe inklusive eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 30 € inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

1.15. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung, hält aber fest, dass bei Übergabe und Vertragsbeginn sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. Siehe hierzu auch die Übergabecheckliste.

2. Der Vermieter haftet nicht für alle beweglichen Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden.
3. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Schädigung der Gesundheit, des Körpers und des Lebens. Zudem haftet der Vermieter bei Vertragsbruch für den tatsächlich entstandenen Schaden.

2. Beratung und Dienstleistungen

2.1. Beratung

1. Die Beratung erfolgt entweder vor Ort oder remote per Telefon bzw. Video-Call.
2. Für die Beratung gelten die unter <https://sechsqadratmeter.de/sechsqadratmeter-preiskatalog/> aufgeführten Stundensätze.

2.2. Dienstleistungen

1. Für die Dienstleistungen im Bereich Camper Umbau gelten die unter <https://sechsqadratmeter.de/sechsqadratmeter-preiskatalog/> aufgeführten Stundensätze.
2. sechsqadratmeter bieten explizit keine vollumfänglichen Auftragsarbeiten im Bereich Komplettausbau eines Campervans an.
3. Dienstleistungen werden für einzelne Teilgewerke angeboten, bspw.:
 - 3.1. Einbau Standheizung
 - 3.2. Nachrüsten Solaranlage und Elektronik, wie bspw. Landstromsteckdose, Solarladeregler, Wechselrichter, Zweitatterie etc.
 - 3.3. Konstruktion einzelner Möbel
 - 3.4. Nachrüsten Rückfahrkamera
 - 3.5. Einbau Fenster/Dachluken etc.

2.3. Auftragserteilung

1. Grundlage für alle Arten von Dienstleistungen bildet ein Auftragsannahmeformular, das vor der Ausführung unterschrieben wird. Dieses enthält mindestens:
 - 1.1. Name und Rechnungsanschrift des Kunden
 - 1.2. Hersteller, Modell, Baujahr und Kilometerstand des Fahrzeugs
 - 1.3. Vereinbarter Umfang der durchzuführenden Arbeiten
 - 1.4. Voraussichtlichen oder verbindlichen Fertigstellungstermin
2. Mit Auftragsannahme ist der Auftragnehmer berechtigt Unteraufträge zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.

4. Schätzung des Aufwands

1. Für jeden Auftrag wird vorab eine Schätzung der erwarteten Aufwände und Materialkosten abgegeben. Da es sich bei den angebotenen Dienstleistungen um individuelle, nicht genormte Vorgänge handelt, sind diese Schätzungen unverbindlich.
2. Grundsätzlich werden alle Arbeiten nach Aufwand abgerechnet. Sollte absehbar sein, dass der Aufwand die vorab abgegebene Schätzung übersteigt, wird der Kunde umgehend informiert um das weitere Vorgehen abzusprechen.

2.4. Fremdprodukte

1. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung und oder Gewährleistung für bei anderen Händlern erworbene Produkte, die anschließend durch den Auftragnehmer eingebaut werden. Sollte sich aus dem Einbau eines solchen Produkts ein Mangel ergeben, so wird dieser zu Lasten des Auftraggebers behoben.
2. Garantieansprüche bestehen lediglich gegenüber dem Händler, bei dem die Produkte erworben wurden. Der Auftraggeber hat diesbezüglich keinerlei Garantieansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

2.5. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nicht anders vereinbart.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftraggeber gemäß seiner Preisliste eine Aufbewahrungsgebühr berechnen. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.6. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für die verwendeten Komponenten und Materialien gesondert auszuweisen.
2. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers,
3. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

2.7. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Übersendung der Rechnung zur Zahlung per Überweisung fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Ferner können bei umfangreichen Aufträgen auch Abschlagszahlungen vereinbart werden.

2.8. Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

2.9. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1, Satz 1 und Ziffer 2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.
5. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- 6.1. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform aus.
- 6.2. Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen Betrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
- 6.3. Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

2.10. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt 2.9. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt 2.9. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 4 und 5 entsprechend.

2.11. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

2.12. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2.13. Ausgerichtliche Streitbeilegung

1. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
 - 1.1. Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.